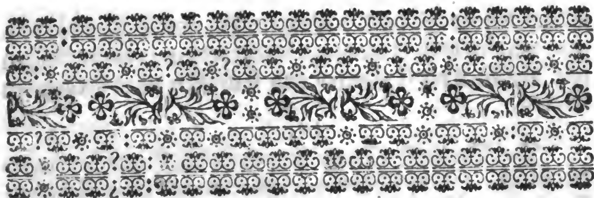
Barri. Accords-Paul



Accords-Puncta Der Statt und Vestung Landau/

Wie solche auf Ordre Jhr. Röm. Königl. Majestät / zwischen den Käyserlichen General-Lieut. Marggrafen Ludwig Willhelms zu Baaden Hochfl. Durchl. und dem Französis. General-Gubernatoren dieser Vestung Mons. Laubanie den 25. Nov. 1704. wegen Ubergab dieses Platzes abgehandelt und geschlossen worden.



I.

Soll vom Monſ. Laubanie den 25. Nov. früh das ſo genannte Teutſche Thor nebſt dem Citadell denen 2. Contregarden / und davor ligenden halben Mond / auf welchem wir bereit Poſto gefaſſet / denen Kayſerl. Trouppen eingeraumet / mithin den 26. dieſes hierauf die Garniſon mit gewöhnlichen Ehren / als klingendem Spiel und fliegenden Fahnen / Ober- und Unter-Gewehr / Kugel im Mund / brennenden Lunten / ſammt ihrer Bagage / 36. Schuß Pulver vor jeden Mann Nachmittag um 1. Uhr ausziehen / und biß nach Belichheim marchiren / woſelbſten ihnen / wann ſie es verlangen / ein Tag ſtill ligen / und ihre Sachen zu recht zu machen / auch wann ſie einige ihrer Bagage nicht ſo geſchwind aus der Veſtung fortbringen könten / jemanden ihrer Domeſtiquen oder andern Leuten / ſo keine Soldaten ſind / 2. oder 3. Tag in der Veſtung zurück zu laſſen / vergönnet werden.

II.

Läſſet man 4. Stücke / 2. ſo 24. Pfund / eines ſo 12. und eines ſo 6. Pfund ſchieſt / nicht weniger 2. Mörſer / einen vom erſten / und den andern vom 2. Rang / hinaus paſſiren / worzu die nöthige Vorſpann verſchafft werden ſolle.

III.

Iſt ihnen erlaubt / darzu die 24 Schüß aus jedem Stück mitzuneh-

mitzunehmen: die mit den nöthigen Pferden bespannte Wägen / um diese nach Hagenau zu transportiren / und 2. Wägen zum Abführen der Casqueten und Cürassen sollen hergegeben werden.

IV.

Die Burgerschafft und Einwohner der Stadt Landau so-wol Geist- als Weltliche soll bey dem Exercitio ihrer Religion / Freyheit und Privilegien ohne die geringste Veränderung gehandhabet / nicht weniger die Catholische / Apostolische und Römische Religion bey ihrer Reinigkeit in Conformität des Münster- und Rißwickischen Frieden-Schluß erhalten werden.

V.

Alle Troß und Bagage / so denen Officiers und Soldaten / auch andern so in Königl. Frantzösis. Diensten sind / zugehört / solle vergönnet seyn abzuführen / ausser was Sr. Aller-Christl. Maytt. immediatè zuständig ist.

VI.

Man wird auf Unkosten Sr. Kayserl. Maytt. zu Fortbringung besagter Bagage / wie auch der Krancken und Blessirten 160. Wägen / worunter 6. bedeckte verschaffen.

VII.

Denen Blessirten und Krancken wird so lang / biß sie curirt sind / sammt einigen Feldscherern in der Stadt zu verbleiben vergönnet seyn / ihnen aber nichts als das Brod gereicht / und sie hernach auf Ihre Kayserl. Maytt. Kosten in die nächste Frantzösische Plätze geführt werden.

VIII.

Sowol der Hr. Commendant und Officier / auch Gemeine / als andere so in Königl. Diensten stehen / nemlich Kriegs-Commissarien / Ingenieurs / Artillerie-Bediente / Artzt und

Spital-

Spital-Balbiers / Entepreneurs des Vestungs-Baues mit nöthigen Pässen und sicherer Convoy biß Hagenau versehen werden.

IX.

Wann die Bagage und Mobilien nicht gleich jetzo fortzubringen möglich wäre / ist vergönnet / solche in der Vestung zu lassen / und in 2. Monat/Frist von dannen abzuführen / wann es gefällt.

X.

Besagter Herr Commendant hat Erlaubnus 2. oder 3. Tag mit seiner Garnison zu Hagenau auf eigene Kosten auszurasten.

XI.

Bey dem Ausgang soll niemand von der Garnison weder Mann noch Weiblich Geschlecht angegriffen und beunruhiget / auch von ihren Mobilien und Bagage nichts hinweg genomen / auch alle Gefangene / so man beederseits seith der Declaration des Kriegs gemacht hat / ausgewechselt werden.

XII.

In dieser Capitulation sollen alle Burger und Einwohner der Stadt / sowol Christen als Juden begriffen / ihnen ihre Freyheit gelassen / und erlaubt seyn / die Mobilien / so die Garnison nicht mit sich nehmen will / an sich zu erhandeln.

XIII.

Die Creditores / welche bey denen Officiers und Soldaten Schulden stehen haben / sollen verbunden seyn / solche in 24. Stunden nach geschlossener Capitulation anzugeben.

XIV.

Wann der Königl. Cassier von einem Burger und andern 2000. Pfund oder beyläuffig so viel zur Bezahlung der Königl. Trouppen / oder Bestreitung einiger Ausgaben / aufgenom-

genommen hätte / soll er / oder die jenige so zur Darreichung geholffen haben / deswegen an dem Abzug nicht gehindert / noch beunruhiget werden / sondern die Creditores sich mit einem Billet oder Wechsel-Brieff / welchen der Cassier auf sich oder andere von sich geben / und zu Straßburg oder an einem andern Ort zahlbar seyn wird / sich befriedigen lassen.

XV.

So viel die Schulden belangt / so die Officiers und andere von der Garnison creditiren / soll obiger massen damit procediret / und eine Compensation gemacht / auch beederseits gute und gütliche Sicherheit gegeben werden.

XVI.

Die Burgerschafft und Inwohner von Landau sollen nicht Macht haben / für den Wein so sie währender Belagerung für die Garnison hergegeben / noch für das / was etwan durch die Occasion entwendet / genommen / und an Palissaden / Holtz und andern ruiniret worden / einige Bezahlung zu fordern / auch kein Königl. Französischer Unterthan wegen Schulden / oder andern Vorwand / aufgehalten werden / auch nicht die Geißlen / so beederseits gewechselt worden.

XVII.

Alle / so wol geist- als weltliche / Königl. Französische Bediente / so zu Landau gesetzt und stabilirt worden / wann man sie nicht weiter tolleriren will sollen inner 6. Wochen ihre Effecten abzuführen / oder zu verkauffen / verbunden seyn; Im übrigen / wann sie mit der Garnison abziehen wollen / nicht aufgehalten werden.

XVIII.

Gleiche Beschaffenheit soll es haben mit denen Französischen Kauffleuten / und andern / so von dieser Parthie sind.

XIX.

XIX.

Der Officiers ihre Equipages sollen nicht visitirt/noch kein Französischer Deserteur zurück genommen werden.

XX.

Die Wägen und Pferde / zu Fortbringung der Bagage und Mobilien / sollen auf Sr. Röm. Königl. Maj Ordre bis Hagenau in 5. Tagen-Marche / worunter ein Rast-Tag verstattet / und mit Proviant versehen/ convoyrt werden.

XXI.

Allen nach Landau geflüchteten Weibern / Kindern / Knechten und Mägden solle vergönnet seyn/ mit ihren Effecten hinaus zu gehen/ wohin es ihnen gefällt/oder darinnen zu verbleiben/wann es ihnen gut dünckt.

XXII.

Es soll ein Inventarium über die Munition / Artillerie und Proviant / so dem Allerchristlichsten König zugehöret / verfertiget / dem Kayserl. Commissariat eingehändiget/ damit keine Zeit versäumet / und der Auszug der Garnison dardurch nicht retardiret werden.

XXIII.

Die Brieffschafften / Documenten / Acten / Register / so der Cron Franckreich allein/und nicht der Stadt oder Burgerschafft zuständig sind / können abgeführt werden.

XXIV.

Denen Officiers und Gemeinen solle vergönnet seyn/ auff 5. Tag Proviant mit sich zu nehmen.

XXV.

Zur Sicherheit der Capitulation sollen beederseits Geißlen gegeben/und solche nicht ehender in Sicherheit gestellet werden/ bis alle Articuln gäntzlich erfüllet und exequiret seyn / und dieses ohne Gefärde und Argelist.

XXVI.

Die Disposition übers Proviant / Getraid und andern so

denen Bürgern und Inwohnern der Stadt zugehöret / und die bey sich / und von denen Franzosen oder andern erhandelet / wollen Ihr. Majestät der Römische König sich selbsten vorbehalten haben.

XXVII.

Denen Kayserl. Trouppen solle verbotten seyn / einige Franzosen bey dem Auszug aus ihren Rang zu ziehen / noch einige Soldaten / ausgenommen die Teutsche Deserteurs / zu Nehmung Kayserl. Parthie zu zwingen / oder zu bereden / wann es die andern zu thun schon Lust hätten.

XXVIII.

Und gleich wie man so wenig gewohnt / bösen Exempeln zu folgen / und die gegebene Treu und Glauben zu brechen / wie es bey dem vorigen Auszug von dem Feind geschehen / also soll sich weder Monsr. de Laubanie noch die Garnison keiner / wiewol billigen Repressalien zu beförchten haben / nachdem Ihr. Röm. Königl. Mayt. in hoher Person gegenwärtig / und Ihr. Durchl. der Herr General Lieutenant die Capitulation unterschrieben ; dagegen hoffet und verlanget man / daß Monsr. Laubanie / gleich es durch Monsr. Tallard beym Auszug versprochen / der geplünderten Garnison genugsame Satisfaction schaffe / oder bis zu Entrichtung derselben / sattsame Geißlen lassen werde / welche bleiben sollen / bis die jenigen Officiers / so bey der damaligen Ubergab vor Regiments-Schulden / als Geißlen / gelassen worden / und nach derselben Abtrag wider Treu und Glauben bis dato angehalten und sehr hart tractiret worden / wieder zuruck sind / wie auch des Löbl. Commissariats-Officier Hekermann / welcher der Stadt Schulden halben / als Geissel / zuruck gelassen worden / womit es nun ein andere Beschaffenheit hat / und Ihr. Käyserl. und Königl. Majestäten die allergnädigste Verordnung thun werden.





